

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Entwurf 2018
Verwaltungshaushalt:		
Personalausgaben	1.0520.4000.000	115.300 €

Ziel:

Anpassung der Entschädigung der Vorsitzenden und deren Stellvertretung der Wahlvorstände sowie eine Klarstellung bei der Entschädigung der Gemeinderäte im Rahmen von Reisen zu den Hauptversammlungen des Städtetags und in die Partnerstädte.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Bei einer möglichen Neuwahl des Bundestags zu Beginn des kommenden Jahres muss die Verwaltung frühzeitig Wahlvorstände bilden. Um die Arbeit der bisherigen Vorsitzenden und den Stellvertretungen zu honorieren und um die Suche nach neuen Vorsitzenden zu erleichtern, soll die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für diesen Personenkreis erhöht werden.

2. Sachstand

2.1. Entschädigung für die Wahlvorstände

Bei der letzten Bundestagswahl wurden insgesamt 74 Wahlvorstände gebildet, davon waren 58 in den Wahllokalen vor Ort tätig, 16 Wahlvorstände waren für die Auszählung der Briefwahl zuständig. Insgesamt waren um die 600 Personen ehrenamtlich tätig, um die Durchführung der Bundestagswahl und die Ermittlung der Ergebnisse sicherzustellen.

Der Trend zur Briefwahl ist ungebrochen. Bei der Bundestagswahl am 24.09.2017 haben insgesamt 18.725 Personen ihre Stimmen per Briefwahl abgegeben. Dies entspricht 35% aller Wählenden in Tübingen. Die Verwaltung sieht daher den Bedarf, weitere Briefwahlvorstände zu bilden, um eine zügige und korrekte Auszählung der Ergebnisse sicherzustellen.

Zudem haben viele erfahrende Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende von Wahlvorständen angekündigt, künftig nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Die Verwaltung muss daher bis zur nächsten Wahl eine Vielzahl an Personen finden, die bereits sind, ehrenamtlich bei den Wahlen mitzuhelfen. Nach den Vorgaben der verschiedenen Wahlgesetze könnte die Verwaltung auch Wahlberechtigte verpflichten, als Mitglied eines Wahlvorstands mitzuwirken. Die Verwaltung hält den Weg der Mitwirkung auf freiwilliger Basis jedoch für den Besseren.

Dabei muss unterschieden werden zwischen Mitgliedern in den Wahlvorständen ohne besonderer Funktion und den Vorsitzenden sowie stv. Vorsitzenden der Wahlvorstände. Während die Verwaltung bei den einfachen Mitgliedern auf einen Pool von Interessenten zurückgreifen kann, gestaltet sich die Suche nach Vorsitzenden als schwieriger. Vorsitzende und deren Stellvertretung sind für die Organisation ihres Wahlvorstands zuständig und müssen sicherstellen, dass die Vorschriften des Wahlgesetzes eingehalten werden.

Die ehrenamtliche Arbeit der Wahlvorstände wird zudem anspruchsvoller. Der Gesetzgeber hat neue Tatbestände eingeführt, die es bei der Durchführung von Wahlen zu beachten gilt. Auch wird die Arbeit der Wahlvorstände in den letzten Jahren zunehmend hinterfragt. Sowohl bei der Landtagswahl 2016 als auch der Bundestagswahl 2017 haben sich Initiativen gebildet, die explizit davon sprechen, dass es darum gehe, durch Wahlbeobachtung Wahlbetrug zu verhindern. Bei der letzten Bundestagswahl gab es eine weitere Initiative, die ebenfalls flächendeckende Wahlbeobachtung angekündigt hat, dabei die möglichen Wahlbeobachterinnen und -beobachter aber über die zustehenden Rechte falsch informiert hat.

Wahlbeobachtung ist ein wichtiges demokratisches Prinzip, daher ist gegen Wahlbeobachtung nichts einzuwenden. Zudem ist die Verwaltung davon überzeugt, dass in allen Wahlvorständen korrekt gearbeitet wird und Wahlbeobachterinnen und -beobachter keinen Anlass zur Beanstandung finden. Dennoch erhöht ständige Wahlbeobachtung den Druck auf

die Mitglieder des Wahlvorstands, insbesondere die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.

Bisher erhalten die Vorsitzenden und die Stellvertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie die anderen Mitglieder der Wahlvorstände. Dabei haben diese nicht nur ein Mehr an Verantwortung sondern, insbesondere in den Urnenwahlbezirken, auch ein Mehr an Aufwand. So müssen sie im Vorfeld die Einsatzzeiten der Mitglieder am Wahltag koordinieren, die Einrichtung des Wahllokals überprüfen, die Unterlagen für die Wahl in der Wahlzentrale abholen und nach der Wahl dort wieder abgeben. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entschädigung für die Vorsitzenden und die Stellvertretung zu erhöhen.

Auch die Bundeswahlordnung sieht eine höhere Entschädigung für die Vorsitzenden der Wahlvorstände vor (§ 10 Abs. 2). Die in der Bundeswahlordnung festgelegten Sätze sind jedoch Mindestsätze und liegen unterhalb dessen, was Wahlvorstände in Tübingen erhalten.

2.2. Entschädigung bei Reisen in die Partnerstädte

Nach dem Wortlaut der Satzung haben Mitglieder des Gemeinderats auch dann Anrecht auf eine Entschädigung, wenn sie Teil einer städtischen Delegation in die Partnerstädte sind. Zusätzlich zur Übernahme der Kosten steht ihnen in der Regel der Höchstsatz von 100 Euro je Tag zu. Bisher war es jedoch üblich, auf diese Entschädigung zu verzichten. Der Ältestenrat hat bestätigt, dass in diesem Fall keine Entschädigung zu gewähren ist. Dies soll nun in der Satzung nachvollzogen werden.

Auch als Teil einer Delegation bei den Hauptversammlungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg wurde bisher auf Entschädigungen verzichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, dies in der Satzung entsprechend zu klar zu stellen.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung für die Vorsitzenden in den Urnenwahlbezirken von 50 Euro auf 75 Euro, in den Briefwahlbezirken auf 65 Euro zu erhöhen. Für die Stellvertretungen soll die Entschädigung einheitlich auf 60 Euro erhöht werden. Neben einer Anerkennung der Tätigkeit hofft die Verwaltung damit leichter erfahrene Mitglieder der Wahlvorstände gewinnen zu können, den Vorsitz zu übernehmen.

3.2. Zur Klarstellung bei Delegationsreisen des Gemeinderats wird n § 2 der neue Absatz 6 eingefügt: „Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitglieder des Gemeinderats für ihre Tätigkeit im Rahmen von Delegationsreisen in die Partnerstädte oder zu den Hauptversammlungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg keine Aufwandsentschädigung.“

4. Lösungsvarianten

4.1. Die Entschädigung für die Vorsitzenden und die Stellvertretung wird nicht erhöht.

4.2. Gemeinderäte erhalten auch eine Entschädigung bei Reisen in die Partnerstädte und/oder zu den Hauptversammlungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Universitätsstadt Tübingen erhält von Bund und Land eine Erstattung für die Wahl. Diese deckt jedoch die Kosten der Wahl nicht ab. Eine Erhöhung der Entschädigung für die Wahlvorstände ist daher von der Stadt zu tragen.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung fallen je Wahl Mehrkosten in Höhe von rund 2.500 Euro an. Diese werden in Wahljahren bei der Haushaltsstelle 1.0520.4000.000 Personalkosten im Unterabschnitt Wahlen und Statistik veranschlagt.